

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. September 1987

zum Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Handel mit Textilwaren

(87/504/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Handel mit Textilwaren zu genehmigen, das am 7. August 1986 in Brüssel paraphiert wurde und gemäß dem Beschluß vom 11. Dezember 1986 ab 1. Januar 1987 vorläufig angewendet wird —

nigten Mexikanischen Staaten über den Handel mit Textilwaren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

(2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 14. September 1987.

Artikel 1

(1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Verei-

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

U. ELLEMANN-JENSEN